



Zusammenfassung aktueller Informationen des Kultusministeriums BW zur „Erweiterten Notbetreuung“ und weiteren Öffnung von Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit der Umsetzung in den gemeindlichen Kindergärten

Aktuell sind Kindertageseinrichtungen im Land Baden-Württemberg auf Grund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) grundsätzlich weiterhin geschlossen. Seit dem 27.04.2020 wird die sogenannte „Erweiterte Notbetreuung“ angeboten. Hierzu werden nachfolgend nochmals die Anspruchsvoraussetzungen zusammengefasst dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Walddorfhäslach den Eltern die Kindergartenentgelte mit Beginn des Lockdown und damit vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 erlassen und nicht nur ausgesetzt. Über einen weiteren Entgelterlaß für die Monate Mai und Juni 2020 und die Entgeltordnung für die Notbetreuung wird am 28.05.2020 im Gemeinderat beraten und Beschluß gefasst.

1. Anspruchsvoraussetzungen für die „Erweiterte Notbetreuung“

Nach § 1 b Abs. 2 Corona VO sind nur Kinder zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. bei Alleinerziehenden die/der Erziehungsberechtigte

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers zu belegen. Bei Selbstständigen und freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Erziehungsberechtigten und Alleinerziehende haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Ein Anspruch auf die erweiterte Notbetreuung besteht nur für die Zeiten, in denen beide Elternteile oder die/der Alleinerziehende einer präsenzpflichtigen Berufstätigkeit außer Haus nachgehen. Zudem können Kinder aufgenommen werden, die einen besonderen Förderbedarf haben. Dies entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Umsetzung in den gemeindlichen Kindergärten von Walddorfhäslach:

Um möglichst vielen Kindern einen Besuch der örtlichen Kindergärten zu ermöglichen ist es erforderlich, dass die Ganztagesbetreuung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr ab dem 15.06.2020 nur noch zentral in einem Kindergarten angeboten wird. Da momentan im Kindergarten Häslach die Nachfrage nach Ganztagesbetreuung sehr gering ist, wird diese ab dem 15.06.2020 ausschließlich im Kindergarten Schönbuchwichtel in Walddorf stattfinden.

2. Anmeldung

Eltern, auf die diese besonderen, oben aufgeführten Kriterien zutreffen, finden die Anmeldeformulare auf der Gemeinde-Homepage unter www.walddorfhaeslach.com/rathaus/formulare.html. Für die weitere Bearbeitung der Anmeldung wird zwingend ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers benötigt. Bitte senden Sie den Nachweis an unsere Hauptamtsleiterin Frau Sabine Strobel per E-Mail sabine.strobel@walddorfhaeslach.de oder per Post (Gemeinde Walddorfhäslach, Hauptamtsleiterin Frau Sabine Strobel, Hauptstraße 9, 72141 Walddorfhäslach).

3. Krankheitsbedingter Ausschluss von der „Erweiterten Notbetreuung“

Nach § 1 c Absatz 2 CoronaVO sind Kinder von der „Erweiterten Notbetreuung“ ausgeschlossen

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Sollten Kinder während der erweiterten Notbetreuung entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen Kindergärten berechtigt, die Abholung der Kinder zu



veranlassen. In diesem Zusammenhang ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch gestattet, bei den Kindern, bei denen Verdacht auf erhöhte Temperatur besteht, eigenständig Fieber zu messen.

4. Zulässige Kindergartenbelegung mit max. 50 % der genehmigten Betreuungsplätze

Die Betreuung der Kinder muss in festen Gruppen mit maximal 12 Kindern erfolgen, denen feste Räume zugeordnet sind. Zudem muss den einzelnen Gruppen möglichst festes Personal zugeordnet werden. Daher ist für jeden der gemeindlichen Kindergärten eine Einzelfallentscheidung aufgrund der vorhandenen Ressourcen erforderlich.

Sofern nach Ermittlung des Bedarfs und der Platzvergabe für die erweiterte Notbetreuung und der Kinder mit besonderem Förderbedarf noch weitere Kapazitäten bestehen, können weitere Kinder aufgenommen werden und so maximal 50 % der für die jeweilige Einrichtung genehmigten Plätze belegt werden.

In Abstimmung mit den Kindergartenleiterinnen der Einrichtungen wurde folgende Vorgehensweisen abgestimmt:

Kindergarten Schönbuchwichtel Walddorf:

- 3 Gruppen mit je 12 Kindern für die erweiterte Notbetreuung und für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Zwei dieser drei Gruppen sind von 7:00 bis 14:00 Uhr und eine Gruppe von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die dort aufgenommenen Kinder besuchen größtenteils bereits die Einrichtung.
- 1 Gruppe mit je 12 Vorschulkindern und mit wöchentlich rollierendem Kindergartenbesuch. Diese Gruppe ist von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Dadurch können im Kindergarten Walddorf wöchentlich ca. 50 Kinder betreut werden.

Kindergarten Häslach;

- 2 Gruppen mit je 12 Kindern für die erweiterte Notbetreuung und für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Diese Gruppen sind von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die dort aufgenommenen Kinder besuchen größtenteils bereits die Einrichtung.
- 2 Gruppen mit je 12 Vorschulkindern und mit wöchentlich rollierendem Kindergartenbesuch. Diese Gruppen sind von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Die darüber hinaus freien Plätze werden wöchentlich rollierend mit Kindern belegt, die bislang aufgrund der Corona bedingten Schließung den Kindergarten noch nicht besuchen durften.

Waldkindergarten:

- 1 Gruppe mit 10 Kindern für die erweiterte Notbetreuung und für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Diese Gruppe ist von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. Die dort aufgenommenen Kinder besuchen größtenteils bereits die Einrichtung.
- Die Kinder, die bislang aufgrund der Corona bedingten Schließung den Kindergarten noch nicht besuchen durften, bekommen entweder montags oder freitags die Möglichkeit die Einrichtung zu besuchen.

Evangelischer Kindergarten:

Im evangelischen Kindergarten bestehen gleiche bzw. ähnliche Betreuungsumfänge. Die Eltern werden gebeten, sich mit der Kindergartenleiterin bzw. der evangelischen Kirchengemeinde als Träger direkt in Verbindung zu setzen.

Die Kindergartenleiterinnen der jeweiligen gemeindlichen Kindergärten werden die Einteilung der Kinder vornehmen, die nicht bereits im Rahmen der erweiterten Notbetreuung die Einrichtungen besuchen und mit den Familien Kontakt aufnehmen.

Durch die oben genannten Regelungen versucht die Gemeinde möglichst vielen Kindern im Wechsel einen Besuch der örtlichen Kindergärten zu ermöglichen. Dies ist immer nur in dem Umfang möglich, in dem die räumlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind. Mit diesen Regelungen kann man nicht jedem Elternwunsch gerecht werden, was wir natürlich bedauern. Wann eine Rückkehr zum Normalbetrieb möglich sein wird, hängt von den übergeordneten Vorgaben ab.

Wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie diese Rahmenbedingungen für die sehr außergewöhnliche bestehende Situation mittragen.

Ihre Gemeindeverwaltung